

23. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Juni 1954

218/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. G r e d l e r, Dr. P f e i f e r, H e r z e l e und
Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,

betreffend Herstellung einer einheitlichen Gesetzesanwendung in Gebühren-
und Abgabensachen.

-.-.-.-

Die bedauerliche und der Rechtssicherheit abträgliche Praxis der Finanzbehörden, Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes bzw. Verfassungsgerichtshofes in Finanzsachen einfach zu ignorieren, führt zu unerträglichen Zuständen. Der Steuer- und Gebührenpflichtige ist wegen dieser Praxis der Finanzbehörden genötigt, wegen oft geringfügiger Anlässe bis zum Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof Rechtsmittel zu ergreifen, was vor allem eine Belastung der obersten Gerichtshöfe nach sich zieht, andererseits den Steuerträger zwingt, die angefochtene Abgabe doch zu zahlen, wenn ihm keine Stundung bewilligt wird, und bei Aufhebung des Finanzbescheides noch monatelang auf Rückzahlung der zu Unrecht vorgeschriebenen Steuern oder Gebühren warten zu müssen.

Die Ignorierung der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes geht so weit, daß Finanzämter über Vorhalt von entgegengesetzt lautenden Verwaltungsgerichtshofentscheidungen durch die Rechtsmittelwerber sich nicht scheuen, zu erklären, eine Verwaltungsgerichtshofentscheidung gehe in ihrer Wirkung nicht über den Einzelfall hinaus. Damit wird im Gegensatz zum Wortlaut des Gesetzes (z.B. § 38 Abgabenrechtsmittelgesetz, § 14 Verwaltungsgerichtshofgesetz, oder früher § 296 Abgabenordnung) die Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis in Finanzsachen zerstört. Sogar das Bundesministerium für Finanzen gibt im Amtsblatte Erlässe heraus, die Verwaltungsgerichtshofentscheidungen widersprechen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e s

1. Ist der Herr Bundesminister für Finanzen gewillt, diese Praxis in Abgabensachen unverzüglich einzustellen, ferner die Finanzämter anzuweisen, die Verwaltungsgerichtshofentscheidungen sorgfältig zu beobachten

24. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Juni 1954

und unbedingt ihren Bescheiden zugrunde zu legen, insbesondere dafür zu sorgen, daß die Erlässe der Bundesfinanzverwaltung, ob sie nun im Amtsblatte veröffentlicht werden oder nicht, sorgfältig auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung Rücksicht nehmen?

2. Ist der Herr Bundesminister für Finanzen gewillt, diese Frage der sorgfältigen Beobachtung der höchstgerichtlichen Entscheidungen in Finanzsachen in eine künftige ^{gesetzliche} Neuregelung des Abgabenverfahrens einzufügen?

-.-.-.-